

## **Günstigere Wasserzähler: Versorger muss technischen Standard und Kundeninteresse berücksichtigen**

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshof (BGH) müssen Versorgungsunternehmen Wasserzähler auswechseln, wenn sich der technische Standard wesentlich geändert hat und der Kunde ein maßgebliches Interesse an dem Austausch hat. Die BGH-Richter standen vor folgender Situation: Ein Wasserversorger und eine Eigentümergeinschaft stritten über den Austausch eines Wasserzählers. Die Eigentümergeinschaft forderte von dem Unternehmen, einen vorhandenen Wasserzähler (Größe Qn 6) durch einen kostengünstigeren Wasserzähler (Größe Qn 2,5) zu ersetzen: Beim vorhandenen Zähler der Größe Qn 6 betrug der Grundpreis für die Bereitstellung des Wassers 68 € netto pro Monat, beim erwünschten Zähler Qn 2,5 hingegen monatlich nur 29,50 € netto. Zudem bezifferte sich im erstgenannten Fall der Servicepreis für Schmutzwasser auf 36 € pro m<sup>3</sup> und im letztgenannten Fall lediglich auf 15 € pro m<sup>3</sup>. Die Mitglieder der Eigentümergeinschaft waren der Meinung, dass das Versorgungsunternehmen einen Zähler der Größe Qn 2,5 hätte einbauen müssen, da sie mehr als 130 % höhere Kosten durch den Zähler Qn 6 tragen musste. Den Austausch lehnte das Versorgungsunternehmen jedoch mit der Begründung ab, dass es dadurch zu Beeinträchtigungen der Versorgung kommen kann. Der BGH gab der Eigentümergeinschaft Recht. Denn das Versorgungsunternehmen hatte sein Leistungsbestimmungsrecht nicht ermessensfehlerfrei ausgeübt, als es den Wechsel zu einem Qn-2,5-Zähler verweigerte. Zudem bestanden zwischen der Eigentümergeinschaft und dem Versorgungsunternehmen vertragliche Schutzpflichten. Dies gilt vor allem dann, wenn sich der technische Standard, der einen Einfluss auf die Auswahl der Messgeräte hat, wesentlich ändert und wenn beachtenswerte Interessen des Kunden bestehen. Hier lag ein solches Interesse im Grund- und Servicepreis begründet, der von der Dimensionierung des Wasserzählers abhängt. Das Unternehmen muss deshalb erneut entscheiden, ob es einen Austausch des Wasserzählers, unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik und im Interesse des Kunden, vornimmt (BGH, Urteil v. 21.04.10, Az. VIII ZR